

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 28. März 2025

Dossier Nr. 10797, «SRF online» vom 27. Februar 2025 – «Kaum Vertrauen in Meldestellen – Hohe Dunkelziffer bei Fällen von antimuslimischem Rassismus»

Sehr geehrter Herr X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 27. Februar 2025, worin Sie obigen Beitrag wie folgt beanstanden:

<https://www.srf.ch/news/schweiz/kaum-vertrauen-in-meldestellen-hohe-dunkelziffer-bei-faellen-von-antimuslimischem-rassismus>

«Hiermit reiche ich eine Beschwerde gegen die Berichterstattung von SRF ein, insbesondere gegen die Verwendung des Begriffs "antimuslimischer Rassismus" im Artikel "Hohe Dunkelziffer bei Fällen von antimuslimischem Rassismus" von Jonas Hinck, veröffentlicht am 27. Februar 2025.

In dem Artikel wird die Diskriminierung von Musliminnen und Muslimen thematisiert, jedoch mit dem Begriff "antimuslimischer Rassismus" belegt. Dieser Begriff ist aus mehreren Gründen problematisch:

1. Muslime sind keine "Rasse": Der Begriff "Rassismus" setzt voraus, dass eine bestimmte Gruppe aufgrund ihrer vermeintlichen "Rasse" diskriminiert wird. Muslime gehören jedoch

keiner einheitlichen Ethnie oder "Rasse" an, sondern sind eine religiöse Gemeinschaft mit Mitgliedern aus verschiedenen kulturellen und ethnischen Hintergründen. Die Verwendung des Begriffs "Rassismus" in diesem Zusammenhang ist daher sachlich unzutreffend.

2. Wissenschaftliche Unhaltbarkeit von "Rassen": Die moderne Biologie und Anthropologie haben längst gezeigt, dass "Rassen" ein soziales Konstrukt sind und keine wissenschaftlich haltbare Kategorisierung darstellen. Die Verwendung des Begriffs "Rassismus" in diesem Zusammenhang trägt somit nicht zur Aufklärung bei, sondern stützt ein überholtes Konzept.

3. Missverständliche Begrifflichkeit: Eine korrektere Bezeichnung wäre "antimuslimische Diskriminierung" oder "antimuslimische Feindseligkeit", da dies die Problematik treffender beschreibt, ohne ungenaue oder falsche Begriffe zu verwenden.

Ich bitte die Ombudsstelle darum, SRF darauf hinzuweisen, präzisere und sachlich korrektere Begriffe zu verwenden, um eine sachliche und differenzierte Berichterstattung zu gewährleisten.»

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Der Beanstander beschränkt sich in seiner Beanstandung darauf, den Begriff «antimuslimischer Rassismus» zu monieren. In einer früheren Beanstandung hatte er bereits die Verwendung des Begriffs «Islamophobie» kritisiert (vgl. Schlussbericht 10750).

Tatsächlich lautet der Titel der im Beitrag thematisierten Studie «Antimuslimischer Rassismus in der Schweiz».¹ Diese wurde von der Fachstelle für Rassismusbekämpfung in Auftrag gegeben und vom Schweizerischen Zentrum für Islam und Gesellschaft der Universität Freiburg durchgeführt. In der Medienmitteilung zur Publikation dieser Studie heisst es:

«Antimuslimischer Rassismus bezeichnet verallgemeinernde, abwertende Denk-, Wahrnehmungs- und Handlungsmuster gegenüber Musliminnen und Muslimen und muslimisch wahrgenommenen Menschen.»

In der rund 80-seitigen Studie werden verschiedene Begriffe sorgsam gegeneinander abgegrenzt und die Autorinnen und Autoren der Studie begründen, warum sie den Begriff «antimuslimischer Rassismus» anderen Begriffen vorziehen. Auch auf die vom Beanstander vorgeschlagenen Begriffe «antimuslimische Feindseligkeit» resp. «Muslimfeindlichkeit» (Beanstandung 10750) wird dabei eingegangen. Die einschlägige Passage auf Seite 6 und 7 der Studie «Antimuslimischer Rassismus in der Schweiz: Grundlagenstudie» von Noemi Trucco, Asmaa Dehbi, Amir Dziri und Hansjörg Schmid sei deshalb auf der folgenden Seite ausführlich zitiert:

¹ <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/frb/publikationen/kurzfassung-amr.html>

2.1 Begrifflichkeiten und theoretische Konzepte

Antimuslimischer Rassismus wird in dieser Studie als ein historisch gewachsenes soziales Verhältnis in der Gesellschaft verstanden. Dieses ist gekennzeichnet durch Denk-, Wahrnehmungs- und Handlungsmuster, die Differenz und Andersheit hervorbringen, um Macht- und Ungleichheitsverhältnisse zu schaffen und zu legitimieren. Muslim:innen und als Muslim:innen markierte Personen werden in einem Prozess der Rassifizierung als eine homogene und essentialisierte Gruppe mit zugeschriebenen Eigenschaften zusammengefasst. Als solche werden sie in dichotomer und hierarchischer Weise einer eigenen Gruppe gegenübergestellt. Diese Differenzherstellung macht sich etwa an Vorstellungen von «Rasse», «Religion» und «Kultur» fest, die sich meist miteinander verschränken.

Der Begriff des antimuslimischen Rassismus wird hierbei dem Begriff *Islamophobie* (bzw. *Islamfeindlichkeit*) vorgezogen, der erstmalig¹ vom britischen Think Tank Runnymede Trust (1997) definiert wurde. In der entsprechenden Studie hatte Runnymede Trust Islamophobie einem «guten Islam» gegenübergestellt und dadurch aus Perspektive der Rassismustheorie selbst zu einer homogenisierenden und Heterogenität verneinenden Perspektive auf «den Islam» beigetragen (Tamdgidi 2012:76). Zudem wird Islamophobie oft als Begriff verstanden, der sich nur auf die Religion bezieht, nicht aber auf die Menschen (FRB 2021:15; Pfahl-Traughber 2020:136), wodurch Diskriminierungserfahrungen² aus dem Blick geraten. Durch die Verwendung von «Phobie» im Begriff besteht zusätzlich das Problem, dass damit ein gesellschaftliches Phänomen pathologisiert und individualisiert wird. *Islamfeindlichkeit* – ebenso wie der Begriff *Muslimfeindlichkeit* – entstammt hingegen ursprünglich der Vorurteilsforschung, die sich auf individuelle Einstellungen gegenüber gewissen Gruppen konzentriert und diese mittels statistischer Verfahren ermittelt (UEM 2023:26). Damit werden grundsätzlich die politischen, strukturellen und institutionellen Dimensionen, die auch historische Kontinuitäten aufweisen, vernachlässigt (Keskinkılıç 2019). Durch die Verwendung von «Feindlichkeit» im Begriff stehen überdies in erster Linie bewusste, ideologisch motivierte, intentionale Strategien im Fokus. Zudem wird die Entstehung und Konstruktion der entsprechenden Gruppen («Muslim:innen») nicht analysiert (Opratko 2019:63), so dass «die fraglose Existenz und Homogenität solcher Gruppen in der Gesellschaft» vorausgesetzt wird (Terkessidis 2004:42). Für den Begriff *Muslimfeindlichkeit* existiert keine konsensuale Definition, er wird mittlerweile aber teilweise gleichbedeutend mit antimuslimischem Rassismus verwendet (z.B. UEM 2023:23–24). An dieser Stelle muss auf sprachlich-regionale Unterschiede der Schweiz verwiesen werden: Nicht in allen Landessprachen werden dieselben Begriffe gleich häufig gebraucht. So wird in der italienischsprachigen Schweiz von offizieller Seite zwar zunehmend der Begriff «antimuslimischer Rassismus» (*razzismo antimusulmano*) verwendet, aber «Islamophobie» (*islamofobia*) ist noch gebräuchlicher (EK08; EK15³). Dasselbe gilt teilweise auch für die Romandie, auch wenn in Frankreich zunehmend «racisme anti-musulman» als Äquivalent betrachtet wird (Esteves et al. 2024:24). Auch auf internationaler Ebene wird der Begriff *Islamophobie* breit verwendet (z.B. UN 2020).

Quelle:

<https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/frb/publikationen/grundlagenstudie-amr.html>

Der oben angeführte Auszug zeigt, dass die Diskussion um die Begrifflichkeiten noch im Gange ist und zumindest zum Teil noch keine konsensuale Definition besteht. In einem journalistischen Beitrag über die erwähnte Studie, drängt es sich auf, den dort verwendeten Begriff «antimuslimischer Rassismus» zu verwenden – zumal er für das Publikum einfach verständlich ist und es keine Anhaltspunkte gibt, dass der Begriff allgemein als umstritten erachtet wird.

Die **Ombudsstelle** hat den Beitrag gelesen und hält abschliessend fest:

Der Beanstander kritisiert einen Online-Bericht von SRF wegen der Verwendung des Begriffs «Antimuslimischer Rassismus». Die gleiche Begriffsverwendung erfolgt auch in Beiträgen der Tagesschau Hauptausgabe und des Rendez-vous vom selben Tag.

Im beanstandeten Online-Bericht wie auch in der Berichterstattung von Audio und Video werden die Schlussfolgerungen der Studie der Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB des Bundes erläutert. Dabei wird der Begriff «Antimuslimischer Rassismus» verwendet, welcher schon im Titel der Studie vorkommt. Es ist nicht Aufgabe einer sachgerechten und neutralen Berichterstattung in News-Beiträgen, die in offiziellen Publikationen des Bundes verwendeten Begrifflichkeiten zu hinterfragen und abzuändern, soweit es einzig um die Darlegungen des Inhalts solcher Berichte geht. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass es sich nicht um eine offenkundig falsche Begriffswahl handelt, die Autorinnen und Autoren der Studie sich vielmehr vertieft mit dem kritisierten Begriff auseinandergesetzt und diesen bewusst gewählt haben, wie das von der Redaktion angeführte Zitat zeigt. Es wäre deshalb nicht sachgerecht gewesen, im Rahmen einer tagesaktuellen Berichterstattung einen anderen Begriff zu verwenden.

Ein Verstoß gegen die gesetzlichen Programmvorgaben von Art. 4 Abs. 1 des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG (Diskriminierung, Beitrag zu Rassenhass) bzw. Art. 4 Abs. 2 RTVG (Sachgerechtigkeit) liegt somit nicht vor.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz